

Wir haben Ihr Dokument umgewandelt, es beginnt auf der nächsten Seite

Dieses Word-Dokument wurde aus Sicherheitsgründen in das PDF-Format umgewandelt.

Das ursprüngliche Dokument ist noch verfügbar. Klicken Sie einfach auf den Link um es zu öffnen.

Das Dokument muss hierfür allerdings erst durch Ihren Administrator freigegeben werden. Hierüber werden Sie per E-Mail benachrichtigt.

[Freigabestatus prüfen](#)

We have converted your document, it starts on the next page

This Word document was converted to the PDF format for security reasons.

The original document is still available. Just click on the link to open it.

However, your administrator needs to approve this and you'll be notified once this has happened.

[Check release status](#)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 39 f., 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 61 ff., 71 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW)

zwischen

der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln (nachfolgend Gemeinde)

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld (nachfolgend Kreis)

über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Flusses Stever im Bereich des Ortsteils Appelhülsen

Präambel

Mit Vertrag vom 24.03.2005 haben sich der Kreis und seine 100%ige Tochtergesellschaft, die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, nachfolgend WBC genannt, dahingehend verständigt, dass die WBC das Ausgleichsflächenmanagement im Kreis Coesfeld im Auftrag des Kreises durchführt. Im Wege des sog. Flächenpoolmanagements unterstützt der Kreis Städte und Gemeinden sowie private Vorhabenträger bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Der Vertrag vom 24.03.2005 verfolgt das vorrangige Ziel, die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Landschaftsentwicklung insbesondere in einem überörtlich räumlich funktionalen Zusammenhang zu realisieren. Mit der Umsetzung der so koordinierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen zugleich Ziele der Wasserwirtschaft hinsichtlich einer verstärkten ökologischen Entwicklung der Fließgewässer im Kreis Coesfeld verfolgt sowie Hilfestellungen beim Agrarstrukturwandel und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Kreis Coesfeld gegeben werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen werden von der WBC erbracht. Im Übrigen wird auf den Vertrag zwischen dem Kreis und der WBC vom 24.03.2005 ausdrücklich Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit den genannten vertraglichen Regelungen ist die Renaturierung des Fließgewässers Stever an Flächen der WBC geplant. Die Stever hat eine große Bedeutung für das südliche Münsterland, sowohl als wichtiger Wasserlieferant als auch als Naherholungsgebiet und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Gemeinde Nottuln plant ebenfalls die Renaturierung des Fließgewässers Stever unmittelbar oberhalb der Flächen der WBC auf Flächen der Gemeinde.

Als Anlage zum vorliegenden Vertrag fügen die Parteien einen Lageplan der Vorplanung, auf dem die angesprochenen Flächen der WBC und die Flächen der Gemeinde Nottuln, auf denen die Renaturierung der Stever geplant sind, farbig markiert sind.

Aufgrund der gleichgerichteten Interessen planen nun die Gemeinde sowie der Kreis eine gemeinsame Maßnahmendurchführung, wobei sich die Parteien bereits dem Grunde nach darüber

einig sind, die WBC als 100%ige Tochtergesellschaft des Kreises als gemeinsamen Durchführungspartner zu beauftragen, so wie es bereits im Vertrag vom 24.03.2005 zwischen Kreis und WBC vorgesehen ist.

Im Rahmen der Planung, Genehmigung und Durchführung der Renaturierung soll eine enge Beteiligung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände „Obere Stever“ und „Stever-Senden“ erfolgen. Die Planung soll unter der Prämisse der Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie eines dauerhaft zu gewährleistenden ordnungsgemäßen Wasserabflusses und einer guten Unterhaltungsfähigkeit erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgeschlossen.

§ 1 Gemeinsame Maßnahmendurchführung, Zweck

Zweck der gemeinsamen Maßnahmendurchführung ist die Schaffung von Synergieeffekten sowie die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung durch geeignete und erfahrene Dienstleister im Zuge der Verwirklichung gleichgerichteter Interessen der Vertragspartner im Hinblick auf die Realisierung der vorliegenden Vorplanung der Renaturierung der Stever.

§ 2 Durchführungsbestimmungen

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Vertrages richten sich nach einem gesondert abzuschließenden Durchführungsvertrag. Bei diesem Durchführungsvertrag handelt es sich um ein dreiseitiges Rechtsgeschäft zwischen der Gemeinde, dem Kreis und der WBC (vgl. auch § 9 dieses Vertrages).

§ 3 Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

Soweit erforderlich wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverstand hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die WBC.

§ 4 Grundsätze der Ausschreibung

Die Beteiligten dieses Vertrages sind sich darüber einig dass eventuell erforderliche Vergabeverfahren durch die WBC durchgeführt werden.

Die Leistungen werden, soweit sinnvoll bzw. erforderlich, differenziert nach Beratung, Planung und Durchführung der strukturverbessernden Maßnahmen vergeben.

Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.

Die Leistung soll für höchstens drei Jahre ausgeschrieben werden.

Auf der Grundlage der Vorplanung gemäß Anlage wird für die Durchführung der Maßnahmen auf den im Lageplan der Vorplanung farbig markierten Flächen eine Baukostenobergrenze von 1,5 Million Euro (netto) festgelegt.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung der WBC

Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit der WBC. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit der WBC erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeit der WBC selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, die WBC auf Vertragsverletzungen hinzuweisen.

Die Gemeinde stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 6 Kosten der externen Dienstleistungen

Die von der WBC beauftragten Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, ihre Rechnungen für die jeweiligen Teilleistungen direkt an die WBC zu übersenden. Sie werden darüber hinaus verpflichtet, jeweils Rechnungskopien an die Gemeinde zu übersenden.

Sowohl Gemeinde als auch WBC prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten sich gegenseitig schnellstmöglich über eventuelle Einwendungen.

Die WBC als Rechnungsempfänger wird die jeweiligen Rechnungen, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem externen Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.

Die WBC als Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 7 Verrechnung zwischen Gemeinde, Kreis und WBC

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Kostenverrechnung zwischen Gemeinde, Kreis und WBC nach LSP-Grundsätzen erfolgt. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der nutzbare Wert der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufwertung über die Biotopwertbilanz vollständig der Gemeinde zu Gute kommen soll. Nähere Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Dabei sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass für die auf den Flächen der WBC durchgeführten Maßnahmen eine Förderung gemäß der: „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und

Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017“ beantragt wird und die Kostenverrechnung abzüglich der tatsächlichen gewährten Fördermittel erfolgt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrechnung entsprechend dem Vertrag zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998 erfolgt. Die Abrechnung erfolgt dabei auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).

§ 8 Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden.

§ 9 Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Parteien sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der WBC bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist ausdrücklich beabsichtigt.

§ 10 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern dann noch nach gemeinsamer Einschätzung der Parteien weitere Leistungen der WBC erforderlich sein sollten, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 6 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum

.....
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Dr. Schulze Pellengahr

.....
Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Dr. Thönnies